

S a t z u n g
für die Benutzung der öffentlichen Stadtbibliothek
der Stadt Oettingen i.Bay.
vom 29.07.2005

[Stand einschließlich Änderungssatzung vom 28.11.2008](#)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Oettingen i.Bay. folgende vom Stadtrat am 28.07.2005 beschlossene

S a t z u n g

§ 1
Allgemeines

(1) Die im Gebäude Schloßstraße 5 eingerichtete Stadtbibliothek ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt. Die Gemeinde betreibt die Stadtbibliothek ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(2) Die Stadtbibliothek unterstützt durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung das kulturelle Leben der Stadt. Sie dient der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium und der Berufsausübung sowie der Freizeitgestaltung der Bürger und erfüllt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts.

(3) Die Stadtbibliothek steht Jedermann offen.

(4) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2
Benutzungsberechtigte

(1) Die Stadtbibliothek kann von allen Gemeindeangehörigen der Stadt genutzt werden.

(2) Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek können auswärts wohnenden Personen, insbesondere Gemeindeangehörigen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i.Bay. und Besuchern, die ihren Urlaub in Oettingen i.Bay. verbringen, die Benutzung der Stadtbibliothek genehmigen. Die Aushändigung eines Benutzerausweises (§ 4) kann gegen Kautions erfolgen.

§ 3
Anmeldung

(1) Personen über 16 Jahren, die die Stadtbibliothek benutzen wollen, haben sich dort persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweispapiers und eines Wohnungsnachweises anzumelden. Die Anmeldung erfolgt mit einem von der Stadtbibliothek hergestellten Formular. Das Anmeldeformular ist eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Kinder ab 7 Jahren und Jugendliche unter 16 Jahren, die die Stadtbibliothek benutzen wollen, haben sich dort persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweispapiers anzumelden, wobei bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die Anmeldung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist.

(3) Die Angaben aus der Anmeldung werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadt.
- (2) Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek sofort zu melden.
- (4) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (5) Der Benutzerausweis ist nach der Entrichtung der Gebühr ab dem Ausstellungsdatum ein Jahr gültig. Er kann nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums und Entrichtung der entsprechenden Gebühr verlängert werden.

§ 5 Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (2) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird.
- (3) Rauchen sowie Essen und Trinken ist nicht erlaubt.
- (4) Vor dem Verlassen der Stadtbibliothek sind auf Verlangen mitgebrachte Taschen, Mappen, Rucksäcke und andere Behältnisse offen vorzuzeigen.
- (5) Das Personal der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.
- (6) Sammlungen, Werbungen, Auslage von Materialien sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Stadtbibliothekleitung.
- (7) Den Anordnungen des Personals der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.

§ 6 Ausleihe

- (1) Die Ausgabe der Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises. Die Medien sind in der Regel persönlich in Empfang zu nehmen. Auch die Rückgabe soll grundsätzlich persönlich erfolgen.
- (2) Die Leihfrist beträgt

für Bücher	3 Wochen
für Zeitschrifteneinzelhefte	14 Tage
für Spiele	14 Tage
Tonträger (Tonkassetten, CDs), Videokassetten, und digitale Medien (CD-ROMs, DVD u.a.)	14 Tage

- (3) Bei Überschreiten der Leihfrist entstehen für den Benutzer – unabhängig von einer Mahnung – Kosten nach der Gebührensatzung, wenn die Leihfrist um mehr als 4 Arbeitstage überschritten ist.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Erfolgt die Abholung der reservierten Medien nicht innerhalb einer Woche wird die Vorbestellung aufgehoben.
- (6) Medien, die sich nicht im Bestand der Stadtbibliothek befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch Fernleihe vermittelt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das vorbestellte Medium zur Abholung bereitliegt.
- (7) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern sowie die Zahl der Entlehnungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- (8) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Gebühren nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

§ 7 Beschränkungen

- (1) Zur Benutzung außerhalb der Räumlichkeiten der Stadtbibliothek werden nicht ausgegeben:
 1. besonders wertvolle oder seltene Bücher
 2. Präsenzbestand
 3. Zeitschriften, die jahrgangsweise gebunden werden.
- (2) Die Anzahl der Medien, die an einen Benutzer ausgegeben werden, kann beschränkt werden.

§ 8 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (2) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass entliehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurück gegeben werden. Vor der Rückgabe sind Bänder von Ton- und Videokassetten zurückzuspulen und Spiele auf Vollständigkeit des Zubehörs zu prüfen.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (5) Der Verlust entliehener Medien muss der Stadtbibliothek unverzüglich angezeigt werden. Der Benutzer ist in diesem Fall zum Ersatz des Mediums verpflichtet.
- (6) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Stadtbibliothek vom Benutzer – unabhängig von einem Verschulden – nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Bearbeitungspauschale verlangen.

(7) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch entliehene Medien und Programme entstehen.

§ 8 a

EDV-Arbeitsplatz und Internetzugang für die Benutzer

(1) Die Stadtbibliothek stellt den Benutzern in den öffentlichen Bibliotheksräumen einen Computer (PC) für folgende Nutzungen zur Verfügung:

- Recherchen im Internet
- Suche im elektronischen Bibliothekskatalog.

(2) Die Stadtbibliothek schließt jegliche Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit der für die Nutzung nach Abs. 1 erforderlichen Hard- und Software sowie für die Verfügbarkeit der von dem PC zugänglichen Informationen und Medien aus.

(3) Der Nutzer hat den PC sorgfältig und bestimmungsgemäß zu behandeln. Es dürfen nur die vorinstallierten Programme aufgerufen werden. Eine zweckentfremdete Nutzung ist nicht zulässig. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen zu ändern und technische Störungen selbst zu beheben, Programme zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen

(4) Der Nutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an dem PC gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen oder sich sonst unerlaubte Vorteile oder Nutzen zu verschaffen.

(5) Verstöße gegen die Ge- und Verbote der Benutzungsbestimmungen in den Absätzen 3 und 4 können neben der Verpflichtung zum Schadensersatz zum sofortigen Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung führen. Neben dem Schadensersatz sind auch die Kosten zu ersetzen, die bei Weitergabe von persönlichen Zugangsberechtigungen an Dritte entstehen.

(6) Die Nutzung ist auf Personen beschränkt, die einen Benutzerausweis besitzen. Die Nutzung ist auf 20 Minuten pro Person und Öffnungszeit beschränkt. Bei großem Andrang kann das Personal der Stadtbibliothek die Nutzungsdauer weiter einschränken.

(7) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer des PC-Arbeitsplatzes und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.

(8) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer entstehen

- aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien
- durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet.

(9) Mit dem Gebrauch des PCs erklärt sich der Benutzer mit den vorstehenden Nutzungsbedingungen einverstanden und stimmt zu, dass die Stadtbibliothek zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte des Benutzers, soweit sie sich auf die Benutzung der Stadtbibliothek beziehen, einschränken kann.

(10) Die Stadtbibliothek kann für den PC ergänzende Benutzungsregelungen erlassen.

§ 9
Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Personals der Stadtbibliothek verstoßen, haften für den daraus entstehenden Schaden und können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10
Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11
In-Kraft-treten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oettingen i.Bay., 29.07.2005
Stadt Oettingen i.Bay.

P a u s
1. Bürgermeister